

Gesuch zur Versickerung von Regen- und Sickerwasser

Baugesuchsnummer Gemeinde _____

Stadt/ Gemeinde _____

Das Gesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen.
Für die Städte Winterthur und Zürich sind die städtespezifischen Formulare zu verwenden.
Weitere Informationen siehe www.baugesuche.zh.ch bzw. www.abwasser.zh.ch

Durch die Gemeinde auszufüllen

Eingang Gesuch _____

Bemerkungen _____

Besonderheiten (*: AWEL zuständig)

- neue Versickerungsanlage Änderung bestehender Anlage
- Belasteter Standort oder Altlastenverdachtsfläche *
- Provisorische Grundwasserschutzzone *, Grundwasserschutzareal *
- Grundwasserschutzzone mit Reglement, welches eine kant. Bewilligung vorschreibt *
- Industrie- und Gewerbebetriebe mit sehr umweltrelevanten Prozessen oder mit umweltrelevanten Prozessen, die nicht in einer Branchenlösung eingebunden sind *

Gesuchsteller/in (Bauherrschaft)

Grundeigentümer/in Ja Nein

Name/Vorname _____

Tel. Nr. _____

Adresse / Ort _____

Fax. Nr. _____

Grundeigentümer/in sofern nicht mit Gesuchsteller/in identisch

Name/Vorname _____

Tel. Nr. _____

Adresse / Ort _____

Fax. Nr. _____

Projektverfasser/in sofern nicht mit Gesuchsteller/in identisch

Name/Vorname _____

Tel. Nr. _____

Adresse / Ort _____

Fax. Nr. _____

Lage der Versickerung, Beschrieb des Vorhabens und des Regen- und Sickerwasseranfalls

Beschrieb _____

Koordinaten 6 2

Strasse _____

Ortschaft _____

Grundstücksfläche m²

Gebäudevers.-Nr. _____

Kat.-Nr. _____

Nutzungszone(n) _____

Belasteter Standort, Altlastenverdachtsfläche Ja Nein

Gewässerschutzbereich Au üB
Grundwasserschutzareal

Grundwasserschutzzone SIII ,
provisorische Grundwasserschutzzone

Entwässerte Flächen (Art, Nutzung)

Fläche m² Abwassermenge l/s

-

-

-

- Glas

- unbeschichtete Metallflächen Kupfer Zink Zinn Blei

- Einsatz von Pestizid haltigen Materialien/Isolationsanstrichen/Folien Ja (→ Schmutzwasser) Nein

Planunterlagen

Anz.	Bezeichnung	Plan-Nr.	Massstab	Datum	Erläuterungen
	Katasterkopie				Situation (Katasterkopie 1:500 oder 1:1000) mit rot eingetragenen Standort der Versickerungsanlage
	Entwässerungsplan				Mind. im Massstab 1:200 (Angabe der Oberflächenmaterialien und der Flächennutzung sowie der Flächenabgrenzung, Standorte der Versickerungsanlage, Schlammsammler und Kontrollschächte, Gefällsverhältnisse)
	Schnitt Versickerung				Mindestens im Massstab 1:50, mit Kotenangaben m ü.M., mit eingezeichnetem 10-jährlichem Hochwasserspiegel, bauliche Gestaltung (Materialien, Abmessungen, Durchmesser)
	Berichte				Hydrogeologischer Bericht (Baugrundverhältnisse, Sickerleistung des Untergrundes, 10-jährlicher Hochwasserspiegel etc.), Bemessungsnachweis für Adsorberanlage

Gewerbe und Industrie: Bei Industrie- und Gewerbebauten ist zusätzlich das Formular „Gewerbe und Industrie“ auszufüllen.

Einverständnis des Eigentümers bei Mitbenützung einer bestehenden Versickerungsanlage

Zustimmung der Nachbarn Kat.-Nr. _____

liegt bei Ja Nein

Unterschriften Die Unterzeichnenden bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben:

Ort, Datum _____

Gesuchsteller/in und Grundeigentümer/in _____

Projektverfasser/in _____

Bewilligungspflichtige Versickerungsanlagen

Unterirdische Versickerungen (Schacht, Strang, Kiesfladen, etc.), oberirdische Versickerungen mit einem Flächenverhältnis Entwässerungs- zu Versickerungsfläche > 5:1 sowie sämtliche Versickerungen mit technischen Behandlungsmassnahmen (künstliche Adsorber) gelten als Versickerungsanlagen und sind bewilligungspflichtig. Für Entwässerungsflächen bis 20 m² ist für eine Versickerung über die belebte Bodenschicht keine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich.

Die Bewilligungen von Versickerungsanlagen von Industrie- und Gewerbebauten mit sehr umweltrelevanten Prozessen sowie mit künstlichen Adsorbentien sind gestützt auf § 8 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Einzureichende Unterlagen zum Versickerungsgesuch (Versickerung von Regen- und Sickerwasser)

Technische Angaben und Pläne (im Doppel)

- Situation des Bauvorhabens mit Angabe der Flächen, deren Regenwasser versickert werden soll (Plandarstellung und Angabe in m²). Bei der Flächenberechnung für die verwendeten unbeschichteten Metallinstallationen und –eindeckungen (z.B. Kupfer, Zink, Zinn und Blei) sind sämtliche Niederschlagskontaktflächen (vertikal und horizontal) wie z.B. Dachfläche, Fassade, Lukarnen, Abdeckungen, Brüstungen, Einfassungen Schrägfenster, Entlüftungskamine etc. zu berücksichtigen.
- Detailpläne mit Regenwasserleitungen, Schächten, Vorreinigungsanlagen (Absetzbecken, Schlammfänger etc.), Behandlungsanlagen und Standort des Versickerungsbauwerkes mit Angabe der Landeskoordinaten, Vertikalschnitt des Versickerungsbauwerkes mit dazugehörigen Vorreinigungs- und Behandlungsanlagen sowie Angaben über den 10-jährlichen Hochwasserspiegel.
- Auszug aus dem Katasterplan 1:1'000 oder 1:500.
- Lokale hydrogeologische Angaben (Gewässerschutzbereich, Lage des 10-jährlichen Hochwasserspiegels, Fliessrichtung des Grundwassers, allfällige Grundwassernutzungen stromabwärts der Versickerungsanlage).
- Die Deckel-, Einlauf-, Sickerleitungs- und Schachtsohlenkoten sind auf den Plänen in m ü.M. einzutragen.
- Bemessungsnachweis für künstliche Adsorberanlagen

Erläuterungen zum Versickern von Regen- und Sickerwasser

Normen, Richtlinien, Empfehlungen und Arbeitshilfen

Bei der Projektierung von Versickerungsanlagen stehen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Richtlinie „Regenwasserentsorgung“ (2002) inkl. Update 2008 des VSA (www.vsa.ch).
- „Richtlinie und Praxishilfe Regenwasserentsorgung“ des AWEL (2005) (www.abwasser.zh.ch)
- KBOB Empfehlung 2001/1 „Metalle für Dächer und Fassaden“ vom Bundesamt für Bauten und Logistik (www.kbob.ch)
- Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung, SN 592 000 (2002) insbesondere Kap. 5.6 und 8
- Versickerung des Regenwassers, AWEL (2009) (www.abwasser.zh.ch)

Technische Grundsätze, Aufsicht, Kontrolle und Kataster

Die technische Ausgestaltung und Dimensionierung der Versickerungsanlagen einschliesslich der erforderlichen Retentions-, Vorreinigungsanlagen und Behandlungsmassnahmen richtet sich nach der VSA-Richtlinie „Regenwasserentsorgung“ und nach der Schweizer-Norm SN 592 000 "Liegenschaftsentwässerung. Gegebenenfalls ist die Versickerungsfähigkeit des Bodens durch einen Versickerungsversuch nachzuweisen. Die Bauherrschaft hat für diese Belange einen Fachmann beizuziehen.

Bezüglich des Einsatzes von unbeschichteten Metallen wird auf die KBOB Empfehlung 2001/1 „Metalle für Dächer und Fassaden“ verwiesen. Für die Versickerung von Regenwasser von Flächen mit unbeschichteten Metallinstallationen und –eindeckungen (z.B. Kupfer, Zink, Zinn und Blei) > 50 m² ist eine technische Behandlungsmassnahme (künstlicher Adsorber) obligatorisch.

Bei den Versickerungsanlagen ist zu beachten, dass ab Muldensohle bzw. Unterkante Filterschicht bis zum 10-jährlichen Hochwasserspiegel eine natürliche vertikale Filterschicht von mindestens 1.00 m vorhanden sein muss. Nicht zulässig sind Versickerungen über Schluckbrunnen, d.h. Direkteinleitungen ins Grundwasser. Durch bauliche Massnahmen muss ferner sichergestellt sein, dass die Versickerungsanlagen nicht zweckentfremdet werden können. Das System des Versickerungswassers muss vollständig vom System des Schmutzabwassers getrennt sein. Notüberläufe in Schmutzabwasser- und Mischabwasserkanalisationen sind verboten.

Baukontrollen und Nachführungen des Abwasserkatasters über Versickerungsanlagen (inkl. den vom AWEL bewilligten Anlagen) obliegen der örtlichen Baubehörde. Sie kann hierzu Private (Fachingenieure etc.) beiziehen.

Sickerleitungen

Im Bereich nutzbarer Grund- und Quellwasservorkommen und ihrer hydrologischen Einzugsgebiete dürfen Sickerleitungen nur über dem natürlichen, langjährigen höchsten Grundwasserspiegel verlegt werden. Im Gewässerschutzbereich A_U ist die Höhenlage der Sickerleitungen im Einvernehmen mit dem AWEL festzulegen.

Hangwasser soll grundsätzlich im Boden verbleiben. Es muss mit Hilfe von Sickerteppichen, Düchern und Hinterfüllungen aus durchlässigem, kiesig-sandigem Material unter oder neben Gebäuden durchgeleitet werden. Bauten müssen daher wasserdicht erstellt und gegen Auftrieb gesichert werden. Ausserhalb nutzbarer Grund- und Quellwasservorkommen sowie deren Einzugsgebiete kann das AWEL in begründeten Ausnahmefällen die Erstellung von Sickerleitungen bzw. Drainagen zur Verhinderung terrainnaher Grundwasserspiegel, von Hanginstabilitäten etc. bewilligen. Gefasstes Sickerwasser ist in 1. Priorität wieder zu versickern.